

Kindergartenordnung

Kindergarten
KiM Völs West
Peter-Siegmair-Straße 15
6176 Völs



Tel.Nr.: +43 664 1035660

E-Mail.: kiga.voels-west@voels.tirol.gv.at

Liebe Eltern/Erziehungsberechtigte!

Wir freuen uns, dass wir Ihr Kind ein Stück auf seinem Lebensweg begleiten dürfen und bedanken uns für Ihr Vertrauen, das Sie uns entgegenbringen.

Im Zentrum unserer pädagogischen Arbeit steht das Kind: Es mit seinen individuellen Bedürfnissen wahrzunehmen, auf seinem individuellen Entwicklungsstand „abzuholen“ und es ganzheitlich bis zum Schuleintritt zu fördern und zu begleiten.

Familie und Kindergarten übernehmen die Verantwortung für die Erziehung und Bildung des Kindes. Es ist wichtig, dass sowohl die Eltern als auch die pädagogischen Fachkräfte sich gegenseitig Vertrauen schenken. Denn nur so gelingt eine qualitätsvolle Erziehungs- und Bildungspartnerschaft.

In diesem Sinne freuen wir uns auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit!

1. Konzeption

- 1.1 Die Konzeption ist das Fundament unserer Einrichtung. Sie umfasst die pädagogischen Grundhaltungen und Grundsätze, Ziele und organisatorische Informationen über unsere Einrichtung.
Die Konzeption liegt im Kindergarten auf und wird auf Nachfrage gerne ausgehändigt.

2. Aufgaben

(§ 8 Abs. 1, 2 und 4 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz)

- 2.1 Kinderbetreuungseinrichtungen haben insbesondere die Aufgabe,
 - a) jedes Kind seinem Entwicklungsstand entsprechend unter Berücksichtigung allgemein anerkannter Grundsätze der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege zu fördern und
 - b) die Selbstkompetenz der Kinder zu stärken und zur Entwicklung der Sozial- und Sachkompetenz beizutragen.
- 2.2 Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben haben Kinderbetreuungseinrichtungen
 - a) auf die Entwicklung grundlegender ethischer und religiöser Werte Bedacht zu nehmen,
 - b) die Fähigkeiten des Erkennens und des Denkens zu fördern,
 - c) die sprachlichen und schöpferischen Fähigkeiten der Kinder zur Entfaltung zu bringen,
 - d) auf die körperliche Pflege und Gesundheit, insbesondere die gesunde Ernährung, der Kinder zu achten,
 - e) die motorische Entwicklung der Kinder zu unterstützen und
 - f) präventive Maßnahmen zur Verhütung von Fehlentwicklungen zu setzen.
- 2.3 Kindergartengruppen haben insbesondere die Aufgabe, nach elementar- pädagogischen Prinzipien unter besonderer Beachtung des ganzheitlichen Lernens mit allen Sinnen und in Zusammenarbeit mit den Eltern den Übergang der Kinder in die Schule zu gestalten.

3. Öffnungszeiten, Ferienregelung und Kindergartenbeitrag

3.1 Montag bis Freitag	07:00 Uhr – 13:00 Uhr
Bring – und Abholzeiten:	07:00 Uhr – 08:30 Uhr 11:30 Uhr – 13:00 Uhr

Montag bis Freitag	07:00 Uhr - 17:00 Uhr
Abholzeiten:	14:00 Uhr –15:00 Uhr 16:00 Uhr –17:00 Uhr

Nur für Ganztageskinder bis 17:00 Uhr geöffnet! Berufsbestätigung muss vorliegen!

3.2 Die Öffnungszeiten müssen eingehalten werden! Bitte denken Sie daran, dass durch das Missachten der Öffnungszeiten der Kindergartenbetrieb gestört wird. Da die Tür automatisch schließt, bitten wir Sie uns telefonisch zu kontaktieren.

3.3 Eingewöhnungsphase:

Um Ihrem Kind den bestmöglichen Einstieg in den Kindergarten zu ermöglichen, ist es wichtig, die Besuchszeit am Anfang so gering wie möglich zu halten. Deshalb haben wir die Besuchszeit für neue Kinder in der ersten Woche auf 2 Stunden beschränkt. Das bedeutet, dass auch für jene Kinder, die für den Mittagstisch angemeldet sind, kein Mittagstisch in der ersten Woche angeboten wird. In der zweiten Kindergartenwoche kann dann die Besuchszeit individuell gesteigert werden.

3.4 Kindergartenbeginn

Der Kindergarten startet für jene Kinder, die den Kindergarten bereits besuchen, am Montag (Datum wird immer im Mai bekannt gegeben) und am Dienstag für alle Kinder, die mit dem Kindergarten beginnen.

3.5 Ferienregelung

Im Oktober findet die schriftliche Anmeldung für die Ferienbetreuung (Herbstferien, Semesterferien und Osterferien) statt. Die Anmeldung für die Sommerbetreuung erfolgt im Februar.

Herbstferien: 27.10.2023-02.11.2023

Semesterferien: 12.02.2024-16.02.2024

Osterferien: 25.03.2024-01.04.2024

Zwickeltag nach Christi Himmelfahrt: 10.05.24

Zwickeltag nach Fronleichnam: 31.05.24

Sommerferien: 06.07.2024-23.08.2024

3.6 Schließtage 2023/24:

Nationalfeiertag: 26.10.2023
Allerheiligen: 01.11.2023
Maria Empfängnis: 08.12.2023
Weihnachtsferien: 25.12.2023-05.01.2024
Klausurtag: 19.01.24
Staatsfeiertag: 01.05.2024
Christi Himmelfahrt: 09.05.2024
Pfingstmontag: 20.05.2024
Fronleichnam: 30.05.2024
Sommerferien: 26.08.2024-06.09.2024

3.7 Kindergartenbeitrag

Der Kindergartenbeitrag beträgt für alle dreijährigen Kinder:
32 Euro Vormittagsbeitrag. Der Nachmittagsbeitrag ist nach der jeweiligen Tarifregelung gestaffelt: Tarif 1 (bis 15.00 Uhr) 20 Euro, Tarif 2 (bis 17.00 Uhr) 35 Euro.
Geschwisterkinder, welche derzeit den Kindergarten besuchen, erhalten einen Rabatt.
Bei der Anmeldung bei der Kindergartenkoordinatorin geben Sie Ihre Daten für die Sepa Lastschrift an. Somit wird der Kindergartenbeitrag jeden Monat eingezogen.

4. Aufenthaltsdauer

(§ 25 Abs. 1, 2 und 3 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz)

- 4.1 Die wöchentliche Aufenthaltsdauer eines Kindes in einer Kinderbetreuungseinrichtung darf jenen Zeitraum nicht übersteigen, der erforderlich ist, um eine Vollbeschäftigung beider Eltern im Ausmaß von 40 Stunden pro Woche zu ermöglichen.
- 4.2 Der Erhalter hat mit den Eltern zu vereinbaren, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Kinderbetreuungsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, außerhalb der Kinderbetreuungseinrichtung betreut wird.

5. Pflicht zum Besuch einer Kindergartengruppe

(§ 26 Abs. 2, 3 und 7 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz)

- 5.1 Die Besuchspflicht für jene Kinder, die sich vor dem Schuleintritt befinden, besteht im Ausmaß von 20 Stunden an mindestens vier Werktagen pro Woche.
- 5.2 Besuchspflichtige Kinder dürfen der Kindergartengruppe nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung fernbleiben. Eine solche liegt bei einer Erkrankung des Kindes oder der Eltern, bei Urlaub im Ausmaß von 15 Tagen innerhalb des Kindergartenjahres, sowie bei außergewöhnlichen Ereignissen vor.

6. Aufsichts-, Melde- und Verschwiegenheitspflicht (§ 36 Abs. 1, 2 und 3 Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz)

- 6.1 Die Betreuungspersonen haben die Kinder während des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung zu beaufsichtigen. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme des Kindes. Sie endet bei nicht schulpflichtigen Kindern mit der Übergabe an die Eltern oder an Personen, die von den Eltern zur Übernahme des Kindes bevollmächtigt wurden.
- 6.2 Im Übrigen sind, soweit keine besonderen gesetzlichen Auskunftspflichten bestehen, die Betreuungspersonen zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, an deren Geheimhaltung ein schutzwürdiges Interesse einer Person besteht, verpflichtet. Weitergehende Verschwiegenheitspflichten aufgrund anderer gesetzlicher Vorschriften werden dadurch nicht berührt.
- 6.3 Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z.B. Feste, Faschingsumzüge) obliegt die Aufsichtspflicht den Eltern.

7. Abholregelung, Haftung, Versicherung

- 7.1 Die Eltern haben mit der schriftlichen Anmeldung bekannt zu geben, welche Personen das Kind in den Kindergarten bringen und abholen dürfen. (Abholberechtigte Person muss 14 Jahre alt sein) Eine mündliche Mitteilung gilt ebenfalls, wenn ein anderer Erwachsener, der nicht schriftlich genannt wurde, spontan das Kind abholt. Sollte die Person noch nicht volljährig sein, muss seitens der Erziehungsberechtigten eine Abholvollmacht unterschrieben werden.
- 7.2 Es ist uns besonders wichtig, dass Kinder von einer geeigneten Person abgeholt werden und sich von uns persönlich verabschieden.
- 7.3 Auf dem Weg zur Kinderbetreuungseinrichtung und von der Einrichtung nach Hause tragen die Eltern die Verantwortung.
- 7.4 Der Kindergarten trägt keinerlei Haftung bei Verlust, Verwechslung oder Beschädigung von mitgebrachtem Spielzeug, Fahrrädern usw.
- 7.5 Kindergartenkinder sind beim Besuch einer institutionellen Kinderbetreuungseinrichtung im letzten Jahr vor der Schulpflicht bei der AUVA unfallversichert.

8. Zusammenarbeit mit den Eltern

- 8.1 Eine intensive Zusammenarbeit zwischen den pädagogischen Fachkräften und den Eltern ist eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen einer Erziehungspartnerschaft. Damit wir eine bestmögliche Entwicklung des Kindes gewährleisten können, ist ein Austausch wesentlich und ein wichtiger Bestandteil unserer Arbeit. Wir wünschen uns im Interesse der Kinder eine gemeinsame positive Gestaltung dieses spannenden Lebensabschnittes.
- 8.2 Zu einer gelingenden Erziehungspartnerschaft gehört ein regelmäßiger Austausch zwischen Elternhaus und Kindergarten. Diese Interaktion erfolgt in Form vom Aufnahme- und Erstgespräch und in weiterer Folge in kurzen Tür- und Angelgesprächen zum Informationsaustausch in Entwicklungsgesprächen und bei Bedarf, Fördergesprächen und Vernetzungsgesprächen mit Therapieeinrichtungen, Kinderärzten, der Klinik und weiterführenden Bildungsinstitutionen.
- 8.3 Das Kind soll die Einrichtung im Interesse des Kindes und der Gruppe regelmäßig besuchen. Sollte das Kind am Kindergartenbesuch verhindert sein, müssen Sie der Einrichtung den Grund des Fernbleibens mitteilen. Die pädagogischen Fachkräfte müssen die An- und Abwesenheit des jeweiligen Kindes aufzeichnen.
- 8.4 Jede Gruppe verfügt über eine Informationstafel. Dort werden Termine und wichtige Mitteilungen bekanntgegeben. Es ist uns ein großes Anliegen, dass Sie diese Informationstafel lesen, um eventuelle Missverständnisse vorzubeugen. Allgemeine Informationen werden auf der schwarzen Anschlagtafel (rechts neben dem Eingang) ausgehängt.
- 8.5 Änderungen der Daten des Kindes oder der Eltern müssen der Leitung unmittelbar bekanntgegeben werden. (z.B.: Änderung von Telefonnummer, Adresse usw.)

9. Krankheit

- 9.1 Ansteckende Krankheiten und das dadurch notwendige Fernbleiben muss dem Kindergarten telefonisch mitgeteilt werden. Die Kindergartenleitung hat die Möglichkeit ein ärztliches Attest einzufordern.
- 9.2 Erkrankte Kinder sollen erst wieder den Kindergarten besuchen, wenn sie vollständig genesen sind und keine Infektionsgefahr für andere Kinder und das Personal besteht. Das gilt auch bei Erkältungskrankheiten.
Es ist wichtig, dem Kind Zeit zum Gesundwerden zu geben!

10. Mittagstisch/Nachmittagsbetreuung

10.1 Unser tägliches Mittagessen wird von den Gesundheitsdiensten Völs gekocht, schockgefroren und mit einem Dampfgarer im Kindergarten dann regeneriert.

10.2 Das Mittagessen kostet 4,30 Euro.

10.3 Aufgrund der großen Gruppengröße gehen wir in zwei Gruppen mit den Kindern essen. Anschließend haben die Kinder die Möglichkeit, in den Gruppenräumen zu spielen oder im Ruheraum bei einem Angebot (Bilderbuch, Geschichten hören usw.) etwas zur Ruhe zu kommen.

10.4 Anmeldung: Ihr Kind ist an jenen Tagen für die Nachmittagsbetreuung angemeldet, die Sie bei der Kindergartenkordinatorin oder bei der Leitung ausgefüllt haben. Ihr Kind wird somit immer automatisch an diesen Tagen angemeldet. Sollten Sie jedoch keine regelmäßigen Arbeitszeiten haben, besteht die Möglichkeit, die Anmeldung am Vormonat per Essensliste auszufüllen. Dies müssen Sie jedoch der jeweiligen Pädagogin mitteilen.

10.5 Die Essensabmeldung erfolgt über die Hokita-Eltern-App und kann bis zum Vortag um 11:15 Uhr abgemeldet werden.

11 Allgemein

11.1 Die pädagogischen Fachkräfte dürfen dem Kind keinerlei Medikamente verabreichen! Sollte Ihr Kind an einer Allergie leiden und somit lebensnotwendige Medikamente einnehmen müssen, nehmen Sie bitte Kontakt mit der Leitung auf.

11.2 Im Kindergarten muss vorhanden sein:

- (1) Rucksack/Jausentasche (Essensbox, Trinkflasche)
- (2) Hauspatschen (geschlossene Patschen, damit die Kinder einen besseren Halt haben)
- (3) Turnbekleidung (T-Shirt, Hose, rutschfeste Schuhe oder Socken)
- (4) Matschgewand und Gummistiefel
- (5) Im Winter: Skianzug, Handschuhe und Winterstiefel
- (6) Im Sommer: Sonnencreme, Badesachen (Badekleidung, Badeschuhe, Handtuch), Sonnenhut

11.3 Gesunde Ernährung ist für das Kind sehr wichtig. Geben Sie Ihrem Kind eine abwechslungsreiche Jause mit. Verzichten Sie dabei auf abgepackte Fruchtsäfte und Süßigkeiten. Wichtig: Bitte geben Sie Ihrem Kind kein Besteck von zu Hause mit!

11.4 Denken Sie daran, wir hantieren mit Farbe, Kleber, Lebensmitteln usw. Die Kleidung sollte deshalb strapazierfähig sein.

11.5 Um den Verlust und die Verwechslung von Kleidungsstücken zu vermeiden, beschriften Sie bitte alle persönlichen Gegenstände (Trinkflasche, Jausenbox, Kleidung usw.)

11.6 Bitte denken Sie daran beim Betreten/Verlassen: Lassen Sie niemals ein Kind ohne Elternteil aus dem Kindergarten hinausgehen!

11.7 Schmutzschleuse: Der Garderobenbereich darf mit den Schuhen betreten werden. Sobald Sie allerdings den Treppenaufgang benutzen, müssen Sie die Schuhe ausziehen oder die dafür vorgesehenen Schuhüberzieher (befinden sich jeweils an den Treppenaufgängen in Körben) benutzen.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Wir freuen uns auf ein spannendes und erlebnisreiches, neues Kindergartenjahr!